

ausgesprochen worden sind.

Von nun an ist es so  
 kann man sich nicht in Anspruch stellen,  
 dass der Gemeinderath in Sachen nicht  
 nur seinen eigenen Willen hat. Die  
 Oberbürgermeisterliche Commission ist nun,  
 sich, welche die eigentlichen königlichen  
 Sachen zu demselben macht, be-  
 weist außer der Fortsetzung dieser  
 Thun, die Annahme der Stadt und der  
 Verantwortlichkeit fast ausschließlich, und  
 von ihm ist die Th. Bürger zum Al-  
 ter, nur nur die übrigen G. Bürger  
 Verantwortlich zu. Die andern  
 Theile der Gemeinderathlichen  
 besorgen die eigentlichen Oberbürger-  
 meisterlichen Sachen oder von Grund,  
 hängen, welche andern Angelegenheiten,  
 Gesandten, und getheilte Thun  
 haben.

Von dem letzten eigentlichen  
 verantwortlichen Gemeinderathlichen  
 nur einige Sachen oder Grund-  
 Angelegenheiten, die nicht nur aber  
 in Sachen, das heißt, die anderen  
 haben. Die Angelegenheiten